



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Region Westensee e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Achterwehr. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Register-Nr. VR 7053 KI eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Belebung des kulturellen Lebens in der Region Westensee. Diesem Zwecke dienen unter anderem folgende Aufgaben:

- Bildung eines Forums für Kulturschaffende und Kulturinteressierte sowie eine Vernetzung von Kulturinstanzen und Kulturabteilungen, die ähnliche Ziele verfolgen
- Förderung der kulturellen Vielfalt in der Region
- Pflege und Entwicklung des Kultur- und Heimatbewusstseins
- Pflege historischen Kulturgutes
- Ausrichtung kultureller Veranstaltungen und Ausstellungen
- Erhalt und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe für eine Nichtaufnahme mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit bei juristischen Personen.

Ferner kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten (hierzu gehört auch die Nichtzahlung der Beiträge) oder grober Missachtung der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss mit schriftlicher Begründung wird dem Mitglied zugestellt.

Mit einem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle auf der Vereinszugehörigkeit beruhenden Rechte und Pflichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Rückgewähr von Beiträgen und Spenden.



§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein gibt sich eine Beitragssatzung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Entgegennahme und Beratung des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge müssen jedoch mindestens drei Tage vor der Veranstaltung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliedsversammlung gestellte – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten – mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Im Sinne der Ressourcenschonung von Umwelt und Vereinsvermögen erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail. Nur bei Mitgliedern, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erfolgt die Einladung per einfachem Brief.

8. Zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin ihrer Durchführung eingeladen werden. Das Absendedatum der E-Mail bzw. des Poststempels zählt.

9. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer im Wahljahr
- Bestätigung / Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge



10. Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll bedarf der Unterschrift der Schriftführerin/des Schriftführers und der/des Vorsitzenden. Es wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus dem/der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis soll die Vertretung durch die stellvertretenden Vorsitzenden nur erfolgen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich bis zu fünf Beisitzer/innen an. Die Beisitzer/innen unterstützen den vertretungsberechtigten Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie gehören dem Vorstand im vereinsinternen Sinne an, sind jedoch nicht Teil des vertretungsberechtigten Vorstands gemäß § 26 BGB.

4. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Um eine kontinuierliche Vereinsarbeit zu gewährleisten, erfolgt die Wahl des Vorstandes in zwei Gruppen, d.h. in Staffwahl:

Gruppe A: ein/e stellv. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Beisitzer/innen

Gruppe B: Vorsitzende/r, ein/e stellv. Vorsitzende/r, Schriftführer/in

Die Wahlen der Gruppen erfolgen im zweijährigen Wechsel.

6. Zum Zweck der erstmaligen Einführung der Staffwahl kann die Amtszeit der in der Übergangsphase gewählten Vorstandsmitglieder ausnahmsweise einmalig verkürzt oder verlängert werden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl.

7. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch einen/eine Nachfolger/in wählen. Die Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied erfolgt spätestens auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

8. Der Vereinsvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die von ihr gefassten Beschlüsse um. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte sowie im Rahmen der in § 2 der Satzung angeführten Aufgaben tätig zu sein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält keinerlei Vergütungen oder Zuwendungen, gleich welcher Art. Den Mitgliedern dürfen jedoch die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen erstattet werden.

9. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, so oft es die Vereinsarbeit erfordert. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Leiter/in der Sitzung unterzeichnet.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Sitzung.



§ 9 Kassenprüfer/in

Die alljährliche Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern/innen vorgenommen, die alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt und in die Tagesordnung mit aufgenommen werden können.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Anträge auf Auflösung müssen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt und in die Tagesordnung mit aufgenommen werden können. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Freilichtmuseum Molfsee, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar unter Berücksichtigung des in § 2 genannten Vereinszweckes.

§ 12 Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Achterwehr am 5. November 2025